



Bekanntgabe nach § 5 Abs.2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Covestro Deutschland AG in Krefeld

Antrag der Covestro Deutschland AG auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung des MDI-Betriebs

Bezirksregierung Düsseldorf

Düsseldorf, den 30.03.2023

53.04-9021121-0071-G16-0048/22

Die Covestro Deutschland AG hat mit Datum vom 01.07.2022 einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des MDI-Betriebs durch die Änderung der thermischen Abgasreinigung in der Freianlage N184 auf dem Betriebsgelände an der Rheinuferstraße 7-9 in 47829 Krefeld gestellt.

Der Antragsgegenstand umfasst im Wesentlichen die nachfolgenden Punkte:

Innerhalb der BE01

- Anpassung des Schutzkonzepts durch Installation von neuen Flammendurchschlagsicherungen, deren räumliche Installation in der BE02 erfolgt,
- Redaktionelle Anpassung der Zuordnung der vorhandenen Flammendurchschlagsicherungen der BE02 zum Schutzkonzept der BE01,
- Herabstufung der Schaltung AD26 P0005 inklusive der zugehörigen Aktoren zu einer betrieblichen Einrichtung (Maßnahmenklasse N) und damit Entfall aus dem Sicherheitsbericht.

Innerhalb der BE02

- Durchführung eines Projektes zur Ertüchtigung der thermischen Abluftreinigung des MDI-Betriebs in N184 zur zusätzlichen Behandlung von Abluft des Makrolon-Betriebs (Anlage 0054). Das Projekt umfasst unter anderem die folgenden Maßnahmen:
 - Errichtung sowie Demontage von Flammendurchschlagsicherungen,
 - Rohrleitungsmontage und Installation von erforderlicher Prozessleittechnik,
 - Erhöhung des Stoffstroms Nr. 23 (Verbrennungsluft) von vormals 3.500 m³/h auf max. 4.000 m³/h sowie



- Erhöhung des Abluftstroms AL 1 von vormals 3.730 m³/h auf 4.400 m³/h.

Weitere Maßnahmen

- Korrektur und Ergänzung von Apparatedaten, u. a. Vereinheitlichung charakteristischer Apparatedaten (z. B. Fläche statt Volumen bei Wärmetauschern) und Aktualisierung der Betriebspunkte von Pumpen sowie
- Entfall der Darstellung von Betriebseinheit 2 aus dem Sicherheitsbericht, da sie keine sicherheitsrelevanten Anlagenteile aufgrund des Stoffinhalts beinhaltet.

Bei der beantragten Änderung des MDI-Betriebs der Covestro Deutschland AG handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Ziffer 4.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so wird gemäß § 9 Abs. 3 UVPG für das Änderungsvorhaben eine Vorprüfung durchgeführt, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1

1. eine UVP-Pflicht besteht und dafür keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind oder
2. eine Vorprüfung, aber keine Prüfwerte vorgeschrieben sind.

Es wurde eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Absatz 3 Nr. 2 und Absatz 4 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 UVPG durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Durch die beantragten Änderungen der Anlage sind keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Der MDI-Betrieb soll insbesondere durch die zusätzliche Reinigung von Abluft aus dem Makrolon-Betrieb der Covestro Deutschland AG am gleichen Standort über die betriebseigene thermische Abluftreinigungsanlage (TAR) wesentlich geändert werden. Hierfür sind Anpassungen innerhalb der Betriebseinheit 2 (Abluftreinigung) erforderlich. Die Produktionskapazität der Anlagen wird hiervon nicht berührt. Die zu ändernde Anlage befindet sich auf dem Gelände des CHEMPARKs Krefeld-Uerdingen im Nordblock. Das Gelände wird seit vielen Jahrzehnten industriell genutzt. Das Vorhaben betrifft neben dem MDI-Betrieb auch den Makrolon-Betrieb, dessen Abluft zur Reinigung übernommen wird. Die Abluftinhaltsstoffe der aus dem Makrolon-Betrieb zu übernehmenden Entlüftungsströme sind vergleichbar und in Teilen identisch mit denen, die im MDI-Betrieb entstehen. Die vorhandene Abluftreinigungsanlage des



MDI-Betriebs ist nach überschlägiger Prüfung in der Lage, die Abgasinhaltsstoffe aus dem zugeführten Rohgasstrom gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu behandeln. Schädliche Umwelteinwirkungen in Form von Luftverunreinigungen und Gerüchen sind nicht zu erwarten. Der Beurteilungspegel der Gesamtanlage wird nach Umsetzung der Änderung weiterhin mindestens 10 dB(A) unterhalb der Immissionsrichtwerte an den jeweiligen in Betracht kommenden Immissionsorten liegen. Diese liegen entsprechend nicht im Einwirkungsbereich der Anlage. Das Vorhaben greift auch nicht unmittelbar in Wasser, Boden, Natur- oder schützenswerte Landschaftsbestandteile ein. Das natürliche Habitat von Pflanzen und Tieren und deren biologische Vielfalt werden nicht berührt.

Gemäß § 5 Abs.1 UVPG stelle ich daher als Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gezeichnet
Rebecca Well

